

Aktenzeichen: 8 AZR 839/94

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 05. Oktober 1995

- 8 AZR 839/94 -

I. Arbeitsgericht
Halberstadt

Urteil vom 11. März 1993

- 7 Ca 487/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 07. Juli 1994

- 7 (2) Sa 520/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20, Anlage I Kapitel XIX Sachge-
biet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2; GG Art. 12 Abs. 1, Art. 33
Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 839/94

7 (2) Sa 520/93 Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Oktober 1995

U r t e i l

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Umfug und Hickler für Recht
erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom
7. Juli 1994 - 7 (2) Sa 520/93 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Ar-
beitsgerichts Halberstadt vom 11. März 1993
- 7 Ca 487/91 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der
Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des
Klägers gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit
Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2
(künftig: Nr. 1 Abs. 2 EV) geruht und mit Ablauf des 30. Septem-
ber 1991 geendet hat.

Der im Jahre 1930 geborene Kläger arbeitete seit dem 1. Juli
1955 im Bezirks-Hygiene Institut Wernigerode, dem späteren Insti-
tut für experimentelle Epidemiologie (IEE). Er war dort zuletzt
Leiter der Abteilung Shigellosen.

Das IEE war die zentrale Institution für Überwachung und ex-
perimentelle Forschung auf dem Gebiet der Epidemiologie in der
ehemaligen DDR. Es wurde im Jahre 1965 als Forschungs- und Ent-
wicklungsinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen gegründet



und sollte in erster Linie Infektketten epidemisch wichtiger Krankheiten aufklären. 1975 wurde es mit dem Hygieneinstitut zusammengelegt. Seine territorialen Aufgaben bestanden hauptsächlich in der bakteriologisch-diagnostischen Versorgung, also dem Nachweis von Infektionserregern in eingesandten Proben für umliegende Krankenhäuser. Daneben wurden auch territoriale Aufgaben auf den Gebieten der Wasseruntersuchung und der Lebensmittelinfektion erledigt.

Nachdem die Entscheidung über den Ruhensbeginn im September 1990 hinausgeschoben worden war, teilte der Präsident des Bundesgesundheitsamtes dem Kläger mit Schreiben vom 12. Dezember 1990 mit, daß sein Arbeitsverhältnis gemäß dem Einigungsvertrag ab 1. Januar 1991 ruhe und mit Ablauf des 30. September 1991 ende, wenn er nicht weiterverwendet werden könne.

Seit dem 1. Januar 1991 bestehen in den Räumen des ehemaligen IEE vier ausschließlich experimentell orientierte Arbeitsbereiche des Robert-Koch-Institutes und zwei Fachgebiete des Robert-von-Ostertag-Institutes für Veterinärmedizin. Diese Institute waren unselbständige Teileinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes. Die Forschungsstelle in Wernigerode arbeitet mit ähnlichen Methoden, wie sie im ehemaligen IEE angewandt wurden. Territoriale Aufgaben werden nicht mehr wahrgenommen. Hierfür sind jetzt die Gesundheitsämter und private Hygieneinstitute zuständig.

Der Kläger hat geltend gemacht, sein Arbeitsverhältnis habe nicht geruht und nicht geendet. Das IEE sei nicht aufgelöst, son-



dern auf die Beklagte überführt worden. Die Beklagte habe allein eine organisatorische Umstrukturierung vorgenommen, indem sie die früheren Aufgabengebiete Shigellosen/Referenzlabor und Wasser/Lyophilisation den neuen Fachbereichen I und II zugeordnet habe. Im wesentlichen würden die gleichen Aufgaben wie früher wahrgenommen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien seit dem 1. Januar 1991 im nicht ruhenden Zustand fortbestehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, das IEE sei weder ganz noch teilweise auf den Bund überführt, sondern abgewickelt worden. Die Außenstelle der unselbständigen Teileinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes weise eine andere Struktur auf. Der übergeordnete Verwaltungsaufbau des früheren IEE sei nicht mehr vorhanden. Die Verwaltungsaufgaben würden zentral im Robert-Koch-Institut wahrgenommen. Die territorialen, diagnostischen und statistischen Überwachungsaufgaben seien weggefallen. Bei den neugegründeten vier Fachbereichen handle es sich ausschließlich um experimentell orientierte Arbeitsgruppen mit andersartiger Aufgabenstellung (Infektionsschutz). Da der Kläger ausschließlich auf epidemiologisch/statistischem Gebiet tätig gewesen sei, sei seine Weiterverwendung trotz Zugehörigkeit zu einem schutzbedürftigen Personenkreis nicht möglich. Er sei aber sozial hinreichend abgesichert, da er Altersübergangsgeld in Anspruch nehmen könne.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Das Arbeitsverhältnis des Klägers habe nicht gemäß Nr. 1 Abs. 2 EV geruht und geendet. Das IEE sei durch Eingliederung in das Robert-Koch-Institut auf die Beklagte überführt worden. Aufgaben des ehemaligen IEE würden in den bisherigen Räumlichkeiten mit den vorhandenen sächlichen Mitteln und einem zwar reduzierten aber ansonsten identischen Personal fortgeführt. Die von der Beklagten behauptete andere wissenschaftliche Zielsetzung des Robert-Koch-Instituts und die Bezeichnung der heute bestehenden vier Fachbereiche als "experimentell orientierte Arbeitsgruppen" könnten trotz Veränderungen in der Aufgabenstellung und Ausführung der Arbeiten keine erhebliche Veränderung von Zweck und Ziel der Aufgaben erkennen lassen. Die ehemaligen acht Abteilungen seien lediglich in vier Fachbereiche umorganisiert worden. Die



zentrale Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben im Robert-Koch-Institut unter Wegfall des übergeordneten Verwaltungsaufbaus des früheren IEE liege im Rahmen üblicher und erforderlicher Umorganisationen und Anpassungen, um nicht abgewickelte Einrichtungen überhaupt wirtschaftlich betreiben zu können. Entsprechendes gelte für den Wegfall des Aufgabenbereichs "territoriale Überwachung" und der statistischen Erfassungen. Die Aufgabenerfüllung im Bereich der Gesundheitspflege im vergrößerten Bundesgebiet habe auch die Spezialisierung örtlicher Institutionen ermöglicht. Es sei notwendig gewesen, Synergieeffekte, gerade im Verwaltungsbereich, nutzbar zu machen. Aufgabenzuweisungen seien entsprechend vorhandener sächlicher Arbeitsmittel und bisher vorhandener Arbeitsergebnisse verteilt worden. Dementsprechend stehe die Änderung, vor allem die Spezialisierung, die Abspaltung oder der Wegfall einzelner Aufgaben einer Überführung nicht entgegen. Die vom Kläger geleitete Abteilung sei nicht separat abwicklungsfähig gewesen. Der Wegfall von Tätigkeiten dieser Abteilung bedeute daher nicht die Auflösung einer Teileinrichtung.

II. Diese Ausführungen halten der revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist von folgender Auslegung der die Überführung und Abwicklung von Einrichtungen der ehemaligen DDR-Verwaltung regelnden Bestimmungen des Einigungsvertrages auszugehen:



a) Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 EV regelt die zuständige Landesregierung oder die zuständige oberste Bundesbehörde die Überführung oder Abwicklung der Verwaltungsorgane und sonstigen der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen gehören u. a. auch solche der Wissenschaft und der Kultur, deren Rechtsträger die öffentliche Verwaltung ist (Art. 13 Abs. 3 EV). Soweit Einrichtungen ganz oder teilweise auf den Bund überführt werden, bestehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund. Entsprechendes gilt bei Überführung auf bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Arbeitsverhältnisse der übrigen Arbeitnehmer ruhen ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts oder eines um bis zu drei Monate hinausgeschobenen Zeitpunkts. Wird der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten weiterverwendet, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist; hat der Arbeitnehmer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Frist neun Monate (Nr. 1 Abs. 2 EV).

b) Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - BAGE 71, 147 = AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5.92 - BVerwGE 90, 220 = ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also auch konkludent verlautbart werden. Sie konnte eine Einrichtung als ganze oder als eine Teileinrichtung betreffen (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).



Eine Überführungsfähige Teileinrichtung war gegeben, wenn sie ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte. Dies setzte eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit eigener Aufgabenstellung und der Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung voraus. Die Organisationsentscheidung nach Art. 13 EV war weder personen- noch arbeitsplatzbezogen. Sie betraf funktionsfähige Organisationseinheiten, die vor dem 3. Oktober 1990 die Fähigkeit zu aufgabenbezogener Eigensteuerung und selbständiger Aufgabenerfüllung besaßen.

c) Eine Einrichtung oder Teileinrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die (Teil-)Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingliederte (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - BAGE 72, 176 = AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag). Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung der Verwaltungstätigkeit. Wurde die Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung gemäß Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO). Bedeutsam sind die Übernahme der Grundstücke, der Büro- und Diensträume, der Arbeitsmittel, der Arbeitsergebnisse, der Leitungsstrukturen sowie vorrangig der Aufgaben, die der alten Einrichtung das Gepräge gaben. Dies können in der Regel nur konkrete Aufgaben sein. Ob die jeweiligen Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns der Einrichtung das Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



präge geben, ist im Einzelfall festzustellen.

d) Gesetzliche Folge der Nichtüberführung war die Abwicklung. Es bedurfte hierzu keiner besonderen Abwicklungsentscheidung (BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992, aaO). Weil die Abwicklung immer dann eintrat, wenn es an einer positiven, ggf. auch konkludenten Überführungsentscheidung fehlte, war nur durch sie die Abwicklung der Einrichtung zu verhindern. Folglich trat die Abwicklung auch dann ein, wenn wegen negativer Kompetenzkonflikte sich kein neuer Träger öffentlicher Verwaltung berufen fühlte, (rechtzeitig) eine Entscheidung gem. Art. 13 EV zu fällen. Die Abwicklung einer Einrichtung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit keiner Bekanntgabe.

Die Abwicklung war auf die Liquidation der Einrichtung gerichtet. In diesem Falle ruhten die Arbeitsverhältnisse der in der abzuwickelnden Einrichtung Beschäftigten gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder 3 EV grundsätzlich ab dem 3. Oktober 1990. Dieser Ruhensbeginn konnte um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechtes durften allerdings nicht durchbrochen werden. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

e) Macht ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR geltend, sein Arbeitsverhältnis sei gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV auf den neuen Träger öffentlicher Verwaltung übergegangen und bestehe als aktives fort, hat er die Überführung seiner



Beschäftigungs(teil-)einrichtung darzulegen und ggf. zu beweisen (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 145/92 - BAGE 71, 243 = AP Nr. 2 zu Art. 13 Einigungsvertrag).

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall ergibt sich, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV mit Ablauf des gesetzlichen Ruhenszeitraumes von neun Monaten geendet hat. Der Kläger gehörte zu den übrigen Arbeitnehmern der öffentlichen Verwaltung der DDR im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EV, deren Arbeitsverhältnisse wegen unterbliebener Überführung der Beschäftigungseinrichtung kraft Gesetzes ruhen und endeten.

a) Die Beklagte hat keine ausdrückliche Überführungsentscheidung getroffen.

b) Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, eine Überführungsentscheidung der Beklagten sei konkludent durch tatsächliche Überführung des IEE getroffen worden, kann nicht gefolgt werden.

aa) Das IEE ist von der Beklagten nicht unverändert fortgeführt worden.

bb) Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die sog. territorialen Aufgaben des IEE weggefallen. Ebenso sind statistische Erfassungen und weitere Verwaltungsaufgaben weggefallen. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß es sich hierbei insgesamt nur um unwesentliche oder unterge-



ordnete Tätigkeiten gehandelt habe. Auch die übrigen Aufgaben sind nicht unverändert erhalten geblieben. Das Landesarbeitsgericht stellt ausdrücklich "Veränderungen in der Aufgabenstellung und Ausführung der Arbeiten" fest. Die Arbeitsmethoden sind lediglich "ähnlich". Zudem wird die jetzige Tätigkeit von den neu hinzugekommenen Forschungsgebieten des Robert-von-Ostertag-Instituts mitgeprägt. Damit sind die Aufgaben des IEE nicht im wesentlichen erhalten geblieben. Dem Landesarbeitsgericht ist zwar nicht zu widersprechen, wenn es eine Rationalisierung und Spezialisierung örtlicher Institutionen befürwortet. Die Überführung einer Einrichtung kann daraus aber nicht ohne weiteres abgeleitet werden. Zu Unrecht weist die Revisionserwiderung auf das Votum der Strukturkommission des Robert-Koch-Instituts vom Juli 1990 hin; es bestehen gerade keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, die darin enthaltene Empfehlung sei auch verwirklicht worden.

cc) Den veränderten Organisations- und Leitungsstrukturen kommt daneben wesentliches Gewicht zu. Während das IEE als selbständige zentrale Institution unmittelbar dem Minister für Gesundheitswesen der DDR unterstellt war, bestanden ab dem 1. Januar 1991 nur noch Arbeitsbereiche und Fachgebiete von rechtlich unselbständigen Instituten des Bundesgesundheitsamtes, das seinerseits dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unterstellt war (vgl. Senatsurteil vom 15. Dezember 1994 - 8 AZR 335/93 - n.v., zu B II 2 a, aa (1) der Gründe). Das Erfordernis eines zum selbständigen Verwaltungshandeln befähigten Leitungsbereichs entfiel. Entsprechend der geänderten Aufgabenstellung



ist auch die Struktur der Einrichtung wesentlich verändert worden. Die Organisation des IEE gemäß dem von den Parteien vorgelegten Schema besteht nicht mehr fort.

dd) Aus der Übernahme von Personal kann bereits deshalb nicht auf die Überführung des IEE geschlossen werden, weil von ca. 172 Arbeitnehmern (Stand August 1990) nur etwa die Hälfte eingestellt worden ist. Damit ist die Beklagte ihrer Verpflichtung nach Nr. 1 Abs. 2 EV nachgekommen, die Arbeitnehmer abzuwickeln-der Einrichtungen nach Möglichkeit weiterzuverwenden. Die Unterbringung in den früheren Räumlichkeiten des IEE begründet ebenfalls keine Überführung, denn die Beklagte ist zu einer Nutzungsänderung ihrer Liegenschaften berechtigt.

Zusammenfassend kann nicht festgestellt werden, daß die Beklagte das IEE als ganzes unter Erhaltung seiner Aufgaben, seiner bisherigen Strukturen sowie des Bestands an sächlichen Mitteln in die neue Verwaltung eingegliedert hätte.

c) Die Beklagte hat auch keine Teileinrichtung des IEE unter Einschluß des Arbeitsbereichs des Klägers überführt. Der Kläger hat nichts dafür vorgetragen, sein Arbeitsbereich habe zu einer selbständigen, organisatorisch abgrenzbaren Funktionseinheit und damit überführungsfähigen Teileinrichtung des IEE gehört. Inso- weit ist die Würdigung des Landesarbeitsgerichts rechtsfehler- frei.

d) Entgegen der Auffassung des Klägers greift die Regelung der



Nr. 1 Abs. 2 EV nicht verfassungswidrig in sein Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG ein. Die Beklagte hatte im vorliegenden Rechtsstreit nicht darzulegen, ob und ggf. welche "Auswahlrichtlinien" für eine Weiterverwendung bestanden und aus welchen Gründen der Kläger als älterer Arbeitnehmer im Gegensatz zu anderen Arbeitnehmern des ehemaligen IEE nicht weiterverwendet worden ist. Eine willkürliche Ungleichbehandlung des Klägers ist nicht ersichtlich. Im übrigen betraf die Rechtsfolge des Ruhens und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmer der abzuwickelnden Einrichtung, sofern dies nicht zur Durchbrechung der Kündigungsvorschriften des MuSchG geführt hätte (BVerfG Urteil vom 24. April 1991 - 1 BvR 1341/90 - BVerfGE 84, 133 = AP Nr. 70 zu Art. 12 GG; Senatsurteil vom 3. September 1992, aaO, zu V der Gründe; Senatsurteil vom 28. Januar 1993, aaO, zu III der Gründe). Die Interessen der Schwerbehinderten, älteren Arbeitnehmer und Alleinerziehenden waren bei der Neubesetzung von Stellen im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen. Damit hat der erhöhte Sozialschutz des Klägers aufgrund seines fortgeschrittenen Lebensalters die Rechtsfolgen der Nr. 1 Abs. 2 EV nicht berührt. Auch ein etwaiger Einstellungs-, Weiterverwendungs- oder Schadensersatzanspruch des Klägers vermochte hieran nichts zu ändern. Es entspricht der verfassungskonformen Auslegung der Art. 13, 20 EV, daß bei der Neubesetzung von Stellen der vom Bundesverfassungsgericht (aaO) geforderte Schutz der Schwerbehinderten, älteren Arbeitnehmer und Alleinerziehenden allein im Rahmen der Anwendung von Art. 33 Abs. 2 GG umzusetzen war. Deshalb ist die Frage, ob die Beklagte die weiterverwendeten Arbeitnehmer



nach rechtlich vertretbaren Gesichtspunkten ausgewählt hat, für den vorliegenden Feststellungsantrag nicht erheblich.

e) Der Kläger ist über die kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsfolgen im Dezember 1990 und damit rechtzeitig unterrichtet worden. Die Entscheidung über den Ruhensbeginn war gemäß der Fußnote 2 zu Nr. 1 Abs. 2 EV im September 1990 hinausgeschoben worden.

III. Der Kläger hat gemäß den §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Ascheid Richter am BAG Dr. Wittek Mikosch
ist durch Urlaub an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Ascheid

Dr. P.Umfug

H.Hickler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

